

NACHTEILS AUSGLEICH

Chancengleichheit bei Studien- und
Prüfungsleistungen für Studierende mit
Behinderungen und chronischen Krankheit

Nachteilsausgleich: für wen gilt er?

Nach § 2 Abs. 1 des SGB (Sozialgesetzbuches) IX

Wird unter § 2 Behinderung Abs. 1 definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“

Nachteilsausgleich ist immer individuell

Der Nachteilsausgleich ist abhängig von der konkreten Beeinträchtigung und von der Art und dem Inhalt der zu erbringenden Leistung.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich

- wird beim Prüfungsausschuss, dem/ der Vorsitzenden gestellt.
Während des Semesters tagt dieser in der Regel alle zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit alle vier Wochen.
- sollte so rechtzeitig gestellt werden, dass Zeit bleibt, die Prüfungs- und Studienbedingungen durch die Dozenten/innen zu modifizieren
- Wird abhängig von der Beeinträchtigung für das gesamte Studium oder für ein Semester gestellt

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

Beispiele

- Bei Bewegungs-und Mobilitätseinschränkungen:
 - Mündliche statt schriftliche Prüfung und umgekehrt, Verlängerung der Prüfungszeit, Zulassung technischer Hilfsmittel (Laptop), Ermöglichung von Ruhepausen bei längerer Dauer von Prüfungen

Bei chronischen Erkrankungen:

- Absprachen über Zeitverlängerungen, Ersatzleistungen, wenn Studienleistungen nicht erbracht werden können, Veränderung der zeitlichen Abfolge von Prüfungen, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zulassung von Pausen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraums,

Bei Lernbehinderungen (LRS, ADS):

- Zeitzuschlag in Klausuren, Bereitstellung eines Computers mit Textverarbeitung mit Rechtschreibkontrolle,

Beispiele

Bei Hörbeeinträchtigung:

- Ersatz von mündlichen durch schriftliche Prüfungen, bei mündlichen Prüfungen können Fragen schriftlich vorgegeben werden, Gebärdensprachdolmetscher oder Studienhelfer sind auf Antrag zuzulassen
- Mündliche Prüfungen sind nur dann möglich, wenn der hörbehinderte Prüfling auch den Beiträgen der anderen Teilnehmer folgen kann und ggf. Nachfragen möglich sind.
- Für die Prüfung ist mehr Zeit einzuplanen. Erforderliche Nachfragen, Verstehensprobleme infolge schwer verständlicher Artikulation oder die Zeit für die Übersetzung des Gebärdensprachdolmetschers dürfen nicht zu Lasten der effektiven Prüfungszeit gehen.

Bei Sehbeeinträchtigung:

- Zur Klausur wird ein Studienhelfer als Vorleser zugelassen, zum Schreiben der Klausur werden technische Hilfsmittel zugelassen, es wird für die Klausur ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt (Verwendung technischer Hilfsmittel, Vermeidung einer Belästigung anderer Prüfungsteilnehmer durch Geräusche), der Prüfungszeitraum wird bei schriftlichen Prüfungen verlängert, schriftliche Prüfungen werden durch mündliche Prüfungen ersetzt.

Bei Sprachbeeinträchtigung:

- Ersetzen von mündlichen Prüfungen durch Hausarbeiten, Ersetzen von mündlichen Prüfungen durch schriftliche Prüfungen, Zeitverlängerungen

Modifikation praktischer Prüfungen

- Bei Bedarf Einsatz von Assistenzkräften und zusätzlichen technischen Hilfsmitteln,
- notfalls Ersatz durch einen theoretischen Leistungsnachweis (z.B. bei Vorliegen einer Muskeldystrophie in einem Laborpraktikum)
- oder Büropraktikum statt Laborpraktikum für RollstuhlfahrerInnen

Wie kann ein Musterantrag auf Nachteilsausgleich aussehen?

1. Seite des Antrags

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs..... Z.Hd. des/der Prüfungsausschussvorsitzenden

Antrag auf Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende gem. § 4 Abs. 7 ; §9 Abs.2; §31 Abs.3 BerlHG , § 39 Abs. 9, §40 Abs.1 Allg.StuPO

Sehr geehrter/e(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Durch meine Erkrankung habe ich folgende/s Symptom/e. Dies/e d führ/t/en dazu, dass ich in folgenden Bereichen Schwierigkeiten habe. (BESCHREIUNG IHRER BEEINTRÄCHTIGUNG UND DER FOLGEN)

.....

Wegen meiner Erkrankung (Schwerbehinderung) bin ich nicht in der Lage, die Studienleistungen und Prüfungen in der vorgesehenen Form zu absolvieren.

Ich bitte daher um Nachteilsausgleich in Form von:

z.B. Flexibilisierung bei der Abgabe von Hausaufgaben, z.B. Schreibzeitverlängerung bei Klausuren.

Unterschrift

Anlage:

Fachärztliches Attest

Kopie des Schwerbehindertenausweises

2. Seite des Antrags auf Nachteilsausgleich

- Um ordnungsgemäß studieren zu können, muss ich in diesem Semester folgenden Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.
- Modul: XY.....
- Studienleistungen: (Bedarf: z.B. Verlängerung der Frist)
- Prüfungsleistungen: (Bedarf: z.B. Schreibzeitverlängerung)
- Modul: ...YZ.....
- Studienleistungen:.....
- Prüfungsleistungen:.....

- (Unterschrift und Stempel des/ der Prüfungsausschussvorsitzenden)

Erläuterungen zum Musterantrag

Berliner Hochschulgesetz: BerlHG

BerlHG= Berliner Hochschulgesetz nach dem neuesten Stand vom 3. Juni 2011

§ 4 Abs. 7 BerlHG: „Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

§ 9 Abs. 2 BerlHG: „Jedem Studenten und der Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.

§ 31 Abs. 3 BerlHG:“ Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach der gesetzlichen Regelung von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegegesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studenten und Studentinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.

Allg.StuPO= Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (vom 8.Mai 2013)

- **§ 39 : Prüfungen, Anmeldungen zur Prüfung, Prüfungsformen**
- **Abs.9:**Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfungsform erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gestattet der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, an einem andern Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt abzulegen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der wichtige Grund wird insbesondere durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen.

§ 40: Nachteilsausgleich

- **Abs. 1:**Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

Erläuterungen zum Musterantrag auf Nachteilsausgleich Fachärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis

Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht sichtbar sind, muss eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Das Attest sollte beinhalten:

- Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Medizinische Befundtatsachen/Krankheitssymptome (für Laien verständlich)
- Art der sich aus der Erkrankung ergebenden Beeinträchtigung
- Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes/ der Ärztin

Die ärztlichen Befundtatsachen sind die Grundlage für die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

Die Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit sollen deshalb ausführlich beschrieben werden. Die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich. Sie kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Dies sollte nur dann geschehen, wenn der/die Patient/in damit einverstanden ist.

Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte beschrieben werden, um zu begründen, ob die Beeinträchtigung auch in den kommenden Semestern noch vorliegen wird und für welchen Zeitraum der Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt wird.

Ein Schwerbehindertenausweis ist dann nicht notwendig. Er reicht auch nicht unbedingt aus.

Beratung zum Antrag

- Die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hilft Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Nachteilsausgleich, bei der Abfassung des Antrags, bei möglichen Schwierigkeiten in der Umsetzung des Nachteilsausgleichs.
- E-Mail: mechthild.rolfes@tu-berlin.de
- Persönliche Sprechzeit: dienstags von 16.00-18.00 Uhr
- Telefon: 314 25607